

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.23 vom 27. Januar 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2016.23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2016.23)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.23 du 27 janvier 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.23 del 27 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung; StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

### **E. 1.2**

1.2.1 Die Beschwerde vom 5. Mai 2016 ist form- und fristgerecht eingereicht worden. Allerdings ist die mit Entscheid vom 25. April 2016 angeordnete vierwöchige Untersuchungshaft am 25. Mai 2016 abgelaufen. Es fehlt daher an einem aktuellen und schutzwürdigen Interesse an der Beurteilung der Beschwerde (vgl. Lieber, in: Donatsch/Hasjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 13). Das diesbezüglich Verfahren ist daher zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

1.2.2 Die Beschwerde vom 31. Mai 2016 gegen die Anordnung von Sicherheitshaft vom 24. Mai 2016 ist ebenfalls frist- und formgerecht eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist. Das Beschwerdegericht urteilt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO in freier Kognition. Da die mit Beschwerde vom 5. Mai 2016 vorgebrachten Rügen inhaltlich gleich sind, kann nach durchgeführtem Schriftenwechsel bezüglich des Verfahrens HB.2016.22 auf einen weiteren Schriftenwechsel zum Verfahren HB.2016.23 verzichtet werden.

### **E. 2**

Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungs- resp. Wiederholungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

### **E. 3**

3.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, die betroffene Person habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen

begangen. Nicht notwendig ist, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2, AGE HB.2015.28 vom 16. Juni 2015; Forster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 221 N 2 f.; Hug, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., Art. 221 N

## **E. 5**

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, eine Fortführung der Haft sei unverhältnismässig. Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der beschuldigten Person an der Wiedererlangung ihrer Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt. (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215; AGE HB.2015.56 vom 12. Januar 2016 E. 5.2).

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 24. Januar 2016 in Haft. Die Staatsanwaltschaft hat am 18. April 2016 den Abschluss der Untersuchung und die Erhebung der Anklage angekündigt und die Beurteilung durch ein Strafdreiergericht beantragt (Vernehmlassung der StA vom 17. Mai 2016 p. 4). Bis zum Ende der durch das Zwangsmassnahmengericht angeordneten Sicherheitshaft am 17. August 2016 wird sich der Beschwerdeführer knapp sieben Monate in Haft befunden haben. Im Falle einer Verurteilung droht dem Beschwerdeführer eine Sanktion, welche die Dauer der bisher angeordneten Haft deutlich übersteigen dürfte.

## **E. 6**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde 5. Mai 2016 als gegenstandslos abgeschrieben wird. Die Beschwerde vom 31. Mai 2016 ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Dem amtlichen Verteidiger wird aus der Gerichtskasse ein angemessenes Honorar ausgerichtet. Gestützt auf seine Honorarnote vom 25. Mai 2016 für das Verfahren HB.2016.22 sowie den durch das Verfahren HB.2016.23 zusätzlich entstandenen Aufwand sind dem Verteidiger ein Honorar in Höhe von CHF 1■200.■ (6 Stunden à CHF 200.■) sowie eine Spesenentschädigung von CHF 22.75 (CHF 0.25 pro Kopie sowie CHF 15.■ für Porti und Telefonate), je zuzüglich Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse auszurichten. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Gericht das ausgerichtete Honorar zurückzuerstatten, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse es ihm erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.